

GZ.: BMI-LR2210/0101-III/1/b/2012

Wien, am 21. September 2012

An die
Parlamentsdirektion

per Mail an:
Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at und
Gabriele.Germ@parlament.gv.at

Mag. Christine Schleifer-Tippel
BMI - III/1/b (Referat III/1/b)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262270
Pers. E-Mail: christine.schleifer-tippel@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1-b@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Verbindungsdienst - Parlament und Ministerrat; Parlament
Allgemein
Stellungnahme des BM.I zu den Initiativanträgen 2031/A und 2032/A

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, zu den Anträgen 2031/A und 2032/A wie folgt Stellung zu nehmen:

Neu ist die in Art 140 Abs. 1 lit d der Entwürfe vorgesehene Möglichkeit **einer Person**, einen Antrag beim VfGH auf Gesetzesprüfung zu stellen, wenn sie durch die letztinstanzliche Entscheidung eines **Gerichtes** wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes **in ihren Rechten verletzt** zu sein behauptet, Partei der Rechtssache war, unter Darlegung der gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken die Stellung eines Antrages gemäß lit. a angeregt hat und soweit das Gericht ihrer **Anregung nicht entsprochen** hat.

Zu 2032/A (Gesetzesbeschwerde, Entfalls des Art 144 B-VG)

Damit entfällt die Möglichkeit der Individualbeschwerde soweit die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts durch das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes, eines rechtswidrigen Staatsvertrages oder einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung behauptet wird.

Ein Rechtsschutzdefizit liegt offenbar nicht vor, weil die die Rechtsverletzung in Art 140 Abs. 1 lit d (neu) nunmehr **auch die Verletzung verfassungsgesetzlicher Rechte** umfasst.

Darüber hinaus scheint die Einführung dieser Form der Gesetzesbeschwerde im Bereich der Verwaltung weitgehend mit der derzeit vorgesehenen Möglichkeit der Geltendmachung von Verfassungswidrigkeiten von Verordnung und Gesetzen gemäß Art 144 B-VG deckungsgleich zu sein.

Unter der Voraussetzung, dass unter dem Terminus „Gericht“ sowohl **ordentliche Gerichte als auch Verwaltungsgerichte** zu subsumieren sind, können Auswirkungen auf Angelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres gesehen werden, wo Bestimmungen des gerichtlichen Strafrechts erfolgreich bekämpft werden. Dort würde insoweit in die Kriminal- und Sicherheitspolizei eingegriffen werde, als nachträglich durch den Wegfall eines gerichtlich strafbaren Tatbestands auch ein gefährlicher Angriff im Sinne des SPG entfallen würde. Dies ist jedenfalls im Lichte der Wiederaufnahmeregelungen kritisch zu sehen.

Grundsätzlich ist zu den Wiederaufnahmeregelungen festzuhalten, dass sichergestellt werden sollte, dass auf Grund der neuerlichen Beurteilung einer Maßnahme oder einer Entscheidung der Behörden unter Zugrundelegung der „bereinigten“ Rechtslage Ansprüche gegen Behörden oder deren Organe abgeleitet werden können. Diese Anfechtungsmöglichkeit von Verordnungen und Gesetzen durch Betroffene könnte nach sich ziehen, dass Behörden und deren Organe, die sich nach der im Zeitpunkt der Entscheidung oder Maßnahme geltenden Rechtslage entsprechend verhalten haben, durch den nachträglichen Entfall der rechtlichen Grundlage nunmehr rechtsgrundlos oder rechtswidrig agiert haben. Dies allein über die mangelnde Schuld zu lösen, scheint nicht befriedigend. Insgesamt wird sich mit der Schaffung dieser Möglichkeit zunehmend die Frage nach einer allfälligen Schadloshaltung des Betroffenen auch im Bereich der Gesetzgebung stellen.


Zu 2031/A (Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung des Art 144 B-VG)

Die Beibehaltung des Art. 144 B-VG bei gleichzeitiger Schaffung der individuellen Normenkontrolle wäre wegen unklarer Abgrenzung und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten im Hinblick auf die Geltendmachung der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes durch eine Person wohl abzulehnen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	FR8DCEU6odXAnMB+iVaRsJmrMcQBVS36vA96aMZqUTj2KeZZ1AKDKtIpSyRP57b7srdghuGDqestIMUrB08rGyO9Ukp3MhEFavYF7TPa4WJnmP5rUmcaE7mcD8gCHcs1s8RY+dfH6gdRRcZ7zCtHvHzHCNP2trstJ7OXSSlrQBfCciPbcjGEF8EH4HouLkh2WBdqBEPUXmVtDhir41zS0AfUFAsIRM0Zb4/UBnZX8iAlkT/ywpuN84ed6gJ5HriFoaIwRhW30KbRhst93IDSxVjGvne/1Wu5G1EC8ovNGJwYsiR2sg3XRdjR8+zzfBCAC5oKTCNycb440zkSN+4Q==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-21T15:05:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	